



Knaus Tabbert Gruppe

Verhaltenskodex

(Stand Januar 2021)

Herausgeber:

Knaus Tabbert AG
-Knaus Tabbert Compliance Komitee-
94118 Jandelsbrunn
Deutschland

Knaus Tabbert AG, Januar 2021

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

die Beachtung und Einhaltung von gesetzlichen, vertraglichen und sonstigen Pflichten ist für unser Unternehmen seit jeher oberstes Gebot und auch Bestandteil der Knaus Tabbert Werte. Verantwortungsvolles und rechtmäßiges Handeln ist eine der Grundvoraussetzungen für unseren unternehmerischen Erfolg. Der gesamte Vorstand stellt dabei an sich selbst und an jeden einzelnen Mitarbeiter* hohe Ansprüche. Dies ist fester Bestandteil unserer Unternehmenskultur und bildet die Basis für das Vertrauen, das uns Kunden, Aktionäre, Geschäftspartner und auch die Öffentlichkeit entgegenbringen. Deshalb ist jeder Einzelne von Ihnen permanent zu verantwortungsbewusstem Verhalten und zur Einhaltung geltenden Rechts verpflichtet.

Wir sind uns bewusst, dass auch zuletzt durch den Börsengang der Knaus Tabbert AG die Vielzahl und Komplexität rechtlicher Vorschriften und damit einhergehend auch die Gefahr von Rechtsverstößen stetig zunahm. Deshalb haben wir im Vorstand gemeinsam den bisherigen Verhaltenskodex an die neuen rechtlichen Gegebenheiten angepasst. Er soll Ihnen helfen, Rechtsrisiken weiterhin frühzeitig zu erkennen und Rechtsverstöße zu vermeiden.

Bitte lesen Sie diesen aktuellen Verhaltenskodex sorgfältig durch und machen diesen zum verbindlichen Maßstab für Ihr Handeln. Sie leisten damit einen unverzichtbaren Beitrag für den Erfolg der ganzen Knaus Tabbert Gruppe.

Um die Einhaltung unserer Werte abzusichern, sind wir auf die Mithilfe und Achtsamkeit sämtlicher Mitarbeiter angewiesen. In zahlreichen zusätzlichen Richtlinien und Anweisungen ist dann oft im Detail geregelt, wie vorgenannte Vorschriften einzuhalten sind und eingehalten werden können. Dieser Verhaltenskodex fasst deren wesentliche Inhalte zusammen und bildet so eine Leitlinie, um allen Mitarbeitern das Einhalten unserer Werte zu erleichtern.

Der hier vorliegende Verhaltenskodex befasst sich insbesondere mit der Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften. Die Knaus Tabbert Gruppe ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um rechtmäßiges Handeln ihrer Organe, ihrer Führungskräfte und Mitarbeiter sicherzustellen (Legal Compliance). Die Gesamtheit dieser Maßnahmen wird als Compliance Management bezeichnet.

Der Verhaltenskodex gilt an allen Standorten und für alle Geschäftsbereiche der Knaus Tabbert Gruppe (Knaus Tabbert AG inkl. aller Tochtergesellschaften). Bei zusätzlichen Geschäfts- oder landesspezifischen Anforderungen kann er durch lokale Compliance Programme ergänzt werden.

Jandelsbrunn, Januar 2021



Wolfgang Speck



Gerd Adamietzki



Werner Vaterl



Marc Hundsdorf

(Der Vorstand für die Knaus Tabbert AG)

* Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit wird in der Folge auf eine geschlechterspezifische Unterscheidung weitestgehend verzichtet.

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt

A. UNTERNEHMENSGRUNDSÄTZE ALLGEMEIN	4
1) Wir wollen Profitabilität, Mensch und Nachhaltigkeit in Einklang bringen	4
2) Wir handeln verantwortungsvoll und respektieren alle Regeln.....	4
3) Verantwortung für das Ansehen der Knaus Tabbert Gruppe	4
4) Unser Verhalten gegenüber Kollegen, Mitarbeitern, Geschäftspartnern und Dritte ist stets geprägt von Fairness, Respekt, Wertschätzung und Toleranz.....	4
B. VERHALTENSGRUNDSÄTZE IM EINZELNEN.....	5
1) Gesetzestreu und regelkonformes Verhalten	5
2) Grundlagen der Zusammenarbeit	5
3) Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmervertretungen	6
4) Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutz.....	6
5) Auftreten in der Öffentlichkeit	6
6) Umgang mit Behörden	6
7) Vermeidung von Interessenkonflikten	6
8) Lieferanten- und Kundenbeziehungen	7
9) Geschenke, Einladungen und andere persönliche Vorteile	7
10) Nebentätigkeiten und Mandate	8
11) Spenden und Sponsoring.....	8
12) Produktqualität und –sicherheit sowie die Einhaltung geltender technischer Vorschriften (Produkt-Compliance).....	8
13) Einhaltung der geltenden Bestimmungen des Steuer- und Zollrechts (Tax-Compliance) ..	9
14) Geldwäscheprävention, Wirtschaftssanktionen & Außenwirtschaftsrecht.....	9
15) Wettbewerbs- und Kartellrecht.....	9
16) Insiderrecht und Ad-hoc-Publizität	10
17) Korruptionsprävention	11
18) Datenschutz, Datensicherheit und Geheimhaltung	11
19) Schutz von Unternehmenswerten	12
20) IT/ EDV-Sicherheit	13
C. EINHALTUNG UND UMSETZUNG DES VERHALTENSKODEX	13
D. KONTAKTDATEN.....	15

A. UNTERNEHMENSGRUNDSÄTZE

ALLGEMEIN

Dieser Verhaltenskodex kann nicht jede Situation vorwegnehmen, in der wir Entscheidungen treffen müssen. Insbesondere in Situationen, für die es keine klaren Regeln gibt oder in denen sie unterschiedlich ausgelegt werden können, ist integrires Handeln wichtig. Integrität bedeutet, das Richtige zu tun, indem man unsere Grundwerte lebt. Das heißt: Wir halten uns an interne und externe Regeln, wir handeln nach unseren Unternehmenswerten und hören dabei auch auf unseren inneren `Knaus Tabbert Wertekompass`. Dabei orientieren wir uns an unseren Unternehmensgrundsätzen und den daraus abgeleiteten Verhaltensgrundsätzen, die von uns gemeinsam getragen und gelebt werden sollen.

1) Wir wollen Profitabilität, Mensch und Nachhaltigkeit in Einklang bringen

Wir wollen bei unserer Arbeit Profitabilität, Mensch und Umwelt in Einklang bringen. Denn nur wenn wir wirtschaftlich erfolgreich sind, können wir auch Zukunftsperspektiven bieten.

2) Wir handeln verantwortungsvoll und respektieren alle Regeln

Wir befolgen die Gesetze und Regeln und übernehmen die entsprechende Verantwortung. Wir vertreten den Grundsatz strikter Legalität bzw. Rechtskonformität für alle Handlungen, Maßnahmen, Verträge und sonstigen Vorgänge der Knaus Tabbert Gruppe, inklusive der Beachtung von Rechten Dritter.

3) Verantwortung für das Ansehen der Knaus Tabbert Gruppe

Alle Mitarbeiter haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch auf das Ansehen der Knaus Tabbert Gruppe zu achten.

4) Unser Verhalten gegenüber Kollegen, Mitarbeitern, Geschäftspartnern und Dritte ist stets geprägt von Fairness, Respekt, Wertschätzung und Toleranz.

Bei Knaus Tabbert behandeln wir einander fair und respektvoll. Teamgeist, gegenseitiges Vertrauen und ein wertschätzender Umgang sind uns wichtig. Dies gilt nicht nur für unsere Mitarbeiter, sondern auch für unsere Kunden, Geschäftspartner und alle anderen.

B. VERHALTENSGRUNDSÄTZE IM EINZELNEN

1) Gesetzestreu und regelkonformes Verhalten

Wir vertreten den Grundsatz strikter Legalität bzw. Rechtskonformität für alle Handlungen, Maßnahmen, Verträge und sonstigen Vorgänge der Knaus Tabbert Gruppe, inklusive der Beachtung von Rechten Dritter. Jeder Mitarbeiter ist persönlich für die Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften aber auch aller jeweils geltenden betrieblichen Bestimmungen, Richtlinien, Organisationsanweisungen und sonstigen internen Regelungen in seinem Arbeitsgebiet verantwortlich (arbeitsvertragliche Pflicht).

Es ist strikt untersagt, Dritte zu ungesetzlichen Handlungen zu veranlassen oder wissentlich an solchen Handlungen mitzuwirken. Abweichendes Handeln führt – unabhängig von gesetzlich vorgesehenen Sanktionen – zu disziplinarischen Konsequenzen. Die Führungskräfte sind dafür verantwortlich, dass in ihren Verantwortungsbereichen keine Verstöße gegen gesetzliche Regelungen oder diesen Verhaltenskodex geschehen, die durch angemessene Aufsicht hätten verhindert oder erschwert werden können; sie haben deutlich zu machen, dass Gesetzesverstöße missbilligt werden und ungeachtet der hierarchischen Stellung der Mitarbeiter im Unternehmen zu disziplinarischen Konsequenzen führen. In diesem Zusammenhang sind die Mitarbeiter nochmals auf die Regelungen dieses Verhaltenskodex ausdrücklich hinzuweisen.

Für alle Mitarbeiter ist es deshalb unerlässlich, die für sie relevanten Rechtspflichten zu kennen und sich mit Überzeugung für deren Einhaltung einzusetzen. Rechtliche Verbote und Pflichten sind zu beachten, selbst wenn sich dies aus Sicht des Einzelnen oder des Unternehmens manchmal als unzweckmäßig oder wirtschaftlich ungünstig darstellen mag. Rechtmäßiges Handeln hat im Zweifel immer Vorrang. Auf dieses Prinzip kann sich jeder Mitarbeiter verlassen. Es gilt selbst bei entgegenstehenden Anweisungen einer Führungskraft bzw. des Vorgesetzten.

2) Grundlagen der Zusammenarbeit

Wir respektieren und schützen sowohl die persönliche Würde und das Persönlichkeitsrecht als auch die Gesundheit und die Ehre jedes einzelnen Mitarbeiters. Wir dulden keine unzulässige Diskriminierung, Ungleichbehandlung oder Belästigung unserer Mitarbeiter. Mobbing jedweder Art ist strikt verboten, egal ob durch Arbeitnehmer untereinander oder durch Vorgesetzte.

Wir achten die Menschenrechte und lehnen Kinderarbeit und Zwangsarbeit kategorisch ab, auch bei unseren Geschäftspartnern. Diskriminierungen oder Benachteiligungen aus Gründen der Nationalität, der Abstammung, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der sexuellen Identität, der Religion, der Weltanschauung, einer physischen und/ oder psychischen Einschränkung, des Alters oder der politischen, sozialen oder gewerkschaftlichen Betätigung sind strikt untersagt. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit Kollegen, Mitarbeitern und Geschäftspartnern sowie bei der Einstellung, Beförderung oder Entlassung von Mitarbeitern.

Jegliche Form illegaler Beschäftigung (‘Schwarzarbeit’) oder Duldung solcher Tätigkeiten für die oder im Namen der Knaus Tabbert Gruppe ist strikt untersagt, egal ob in Deutschland oder außerhalb von Deutschland.

3) Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmervertretungen

Wir bekennen uns dazu, mit den Arbeitnehmervertretungen und Gewerkschaften offen und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, einen konstruktiven und kooperativen Dialog zu führen und einen fairen Ausgleich der Interessen anzustreben. Auch bei streitigen Auseinandersetzungen bleibt es unser Ziel, gemeinsam eine tragfähige Basis für eine konstruktive Zusammenarbeit zu schaffen und zu wahren.

4) Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutz

Es ist Aufgabe aller Mitarbeiter, Gefährdungen für Menschen und Umwelt zu vermeiden, Einwirkungen auf die Umwelt gering zu halten und mit Ressourcen sparsam umzugehen. Prozesse, Betriebsstätten und -mittel müssen den anwendbaren gesetzlichen und internen Vorgaben zu Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit sowie Gesundheits-, Brand- und Umweltschutz entsprechen. Anweisungen, die zur Einhaltung der gesetzlichen und internen Vorgaben dienen, sind daher unbedingt zu beachten.

5) Auftreten in der Öffentlichkeit

Der verantwortungsvolle Umgang mit Unternehmensinformationen geht alle etwas an. Wir stimmen externe Veröffentlichungen daher immer vorher mit dem Kommunikationsbereich bzw. bei kapitalmarktrechtlichem Inhalt mit dem Publicity Komitee ab. Bei Auftritten in der Öffentlichkeit machen wir unsere persönlichen Ansichten als solche kenntlich.

6) Umgang mit Behörden

Die Zusammenarbeit mit Behörden ist geprägt von gegenseitigem Vertrauen und Wertschätzung auf der Grundlage geltender Verfahrensregeln. Die Knaus Tabbert Gruppe strebt ein kooperatives und von Transparenz geprägtes Verhältnis zu allen zuständigen Behörden und anderen hoheitlichen Stellen an. Wir legen Wert auf die Einhaltung der rechtlich vorgesehenen Verfahren bei Ermittlungen und anderen behördlichen Aktivitäten.

7) Vermeidung von Interessenkonflikten

Persönliche oder eigene finanzielle Interessen dürfen geschäftliche Entscheidungen nicht beeinflussen. Deshalb vermeiden wir Situationen, in denen persönliche oder eigene finanzielle Interessen mit den Interessen unseres Unternehmens oder unserer Geschäftspartner kollidieren. Bestehen solche Interessenkonflikte, legen wir diese offen und suchen mit der jeweiligen Führungskraft eine Lösung, bei der die Interessen unseres Unternehmens nicht beeinträchtigt werden.

Mitarbeiter dürfen keine Geschäftsvorfälle bearbeiten, bei denen eigene private Interessen direkt oder indirekt betroffen sein könnten. Dies gilt auch dann, wenn das Interesse von Familienangehörigen, Lebenspartnern oder sonstiger Dritter betroffen wäre. Soweit in Bezug auf die betriebliche Tätigkeit von Mitarbeitern aufgrund verwandtschaftlicher oder freundschaftlicher Beziehungen zu Kunden/Geschäftspartnern, Vermittlern oder externen Dienstleistern der Anschein eines Konfliktes zwischen privaten und geschäftlichen Interessen entstehen könnte, ist dies dem Vorgesetzten unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

8) Lieferanten- und Kundenbeziehungen

Vereinbarungen mit Kunden, Lieferanten (inkl. Dienstleistern) und sonstigen Dritten sind vollständig und eindeutig zu treffen sowie zu dokumentieren. Mündliche Nebenabreden sind grundsätzlich zu vermeiden. Sollten sie getroffen worden sein, sind sie unverzüglich nachträglich zu dokumentieren.

Die internen Regelungen zur Anwendung doppelter Kontrolle („Vier-Augen-Prinzip“) sowie zur Trennung von Handlungs- und Überprüfungsfunktionen sind von allen Mitarbeitern strikt einzuhalten.

Lieferanten sind allein auf wettbewerblicher Basis auszuwählen nach Abgleich von Preis, Qualität, Leistung, Nachhaltigkeitskriterien und Eignung der angebotenen Produkte oder Dienstleistungen.

Jedes Rechtsgeschäfts (egal ob Kauf oder Verkauf, Dienstleistung oder Beratung, Darlehen oder Bürgschaft, Mietvertrag oder Werkvertrag etc.) von/ mit Gesellschaften der Knaus Tabbert Gruppe ist stets auf Marktüblichkeit, Drittvergleichbarkeit und Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung hin zu überprüfen. Kritisches Augenmerk ist dabei auf Geschäfte mit sog. der Knaus Tabbert Gruppe nahestehenden Unternehmen (Mutter-, Tochter-, Schwesterunternehmen bzw. die von ein und derselben natürlichen Person beherrscht werden) bzw. nahestehenden Personen (Personen, die das Unternehmen beherrschen, an diesem beteiligt sind, maßgeblichen Einfluss haben oder im Management eine Schlüsselfunktion übernehmen wie z.B. der Vorstand oder der Aufsichtsrat) zu legen. Jeder Mitarbeiter muss bereits beim ersten Anschein/ Verdacht bzw. mit Kenntniserlangung von Geschäftsvorfällen mit sog. nahestehenden Unternehmen/ Personen („related-party-transactions“) dem Knaus Tabbert Compliance Komitee diesbezüglich unverzüglich Umstände, Inhalt und Umfang anzeigen und melden, um möglichen Identifikations-, Zustimmungs- und/ oder Veröffentlichungspflichten (insb. i.S.d. §§ 111a ff AktG) ordnungsgemäß nachkommen zu können.

Die Beachtung dieses Verhaltenskodex und die Einhaltung aller Gesetze und Regelungen erwartet die Knaus Tabbert Gruppe nicht nur von seinen Mitarbeitern, sondern es sollen die Grundprinzipien unseres Verhaltenskodex auch allen Geschäftspartnern (Lieferanten, Vertriebspartnern, Dienstleistern) vermittelt und nähergebracht werden. Bei potenziellen Verstößen von Geschäftspartnern gegen die Vorgaben dieses Verhaltenskodex haben die zuständigen Mitarbeiter darauf hinzuwirken, dass gemeinsam mit dem Geschäftspartner eine Klärung herbeigeführt wird.

9) Geschenke, Einladungen und andere persönliche Vorteile

Im Umgang mit Geschäftspartnern und Kunden sind Geschenke, Einladungen und andere persönliche Vorteile (Zuwendungen) nur im angemessenen Rahmen üblich und zulässig.

Als Mitarbeiter dürfen wir weder für uns noch für andere Geschenke, Einladungen, persönliche Dienste oder Gefälligkeiten von Geschäftspartnern anregen, erbitten oder fordern. Wir lehnen Zuwendungen ab, wenn bereits der bloße Anschein einer unangemessenen Beeinflussung entstehen kann. Auch bei Rabatten und Vergünstigungen achten wir auf deren Angemessenheit.

Freiwillig gewährte Werbe- und Gelegenheitsgeschenke von angemessenem Wert können wir annehmen. Eine Einladung von Geschäftspartnern zu Essen oder Veranstaltungen nehmen wir nur an, wenn sie unaufgefordert ausgesprochen wird, einem geschäftlichen Anlass dient, nicht unangemessen häufig wiederholt wird und die Einladung im Verhältnis zum Anlass steht.

Als Größenordnung dessen, was als angemessen angesehen werden kann, orientieren wir uns bei Geschenken von Dritten an einem Wert von 50 Euro, bei Einladungen von Dritten an einem Wert von 100 Euro. Im Zweifel über die Angemessenheit von Geschenken oder Einladungen stimmen wir uns mit unserer Führungskraft und/ oder mit dem Knaus Tabbert Compliance Komitee ab. Erhalten wir Zuwendungen, die unsere Orientierungswerte überschreiten, legen wir dies unverzüglich offen und dokumentieren den Erhalt. Meldepflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, etwa des Steuerrechts, bleiben davon unberührt.

Auch bei Geschenken und Einladungen an unsere Geschäftspartner und Kunden halten wir uns an den Grundsatz, dass bereits der bloße Anschein einer unangemessenen Einflussnahme vermieden werden muss. Zuwendungen sind nur in angemessener Höhe und im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zulässig.

Geschenke, Einladungen und andere persönliche Vorteile an Beschäftigte von Behörden und Unternehmen in öffentlicher Hand sowie an Amtsträger und Politiker sind vollends zu unterlassen, egal ob im Inland oder im Ausland!

10) Nebentätigkeiten und Mandate

Erwerbsmäßige Nebentätigkeiten unserer Mitarbeiter sind vor Antritt der zuständigen Führungskraft mitzuteilen. Sie prüft, ob Interessenkonflikte vorliegen könnten. Besteht ein solcher Interessenkonflikt, kann die Nebentätigkeit untersagt werden, wenn berechnigte Interessen des Unternehmens dem entgegenstehen.

Auch die Übernahme eines Mandats im Vorstand, Aufsichtsrat, Beirat oder einem sonstigen Gremium eines anderen Wirtschaftsunternehmens könnte zu Interessenkonflikten führen. Daher dürfen Mitarbeiter derartige Aufgaben nur übernehmen, wenn sie vorher genehmigt wurden.

11) Spenden und Sponsoring

Mit Spenden bedenken wir ausschließlich die als gemeinnützig anerkannten Einrichtungen. Mit unseren Spenden verfolgen wir keinen wirtschaftlichen Eigennutz; Gegenleistungen werden weder gefordert noch erwartet. Unser Sponsoring setzen wir dagegen dazu ein, um das Ansehen und die Wahrnehmung unseres Unternehmens durch Werbung in der Öffentlichkeit positiv zu prägen.

Über die Vergabe von Spenden und Sponsoring entscheidet ausschließlich der Vorstand unter Beachtung der Gesetze und internen Regelungen für Spenden und Sponsoring.

Spenden und andere Zuwendungen, Sponsoring und sonstige geldwerte Vorteile, die politischen Organisationen (z. B. Parteien sowie Regierungen) gewährt werden sollen, unterliegen ausschließlich der alleinigen Entscheidung durch den Vorstand der Knaus Tabbert AG.

12) Produktqualität und –sicherheit sowie die Einhaltung geltender technischer Vorschriften (Produkt-Compliance)

Die Produkte der Knaus Tabbert Gruppe erfüllen die jeweils geltenden rechtlichen und gesetzlichen Anforderungen, wie beispielsweise Typzulassungsvorschriften. Die Fahrzeuge der Knaus Tabbert Gruppe werden unter strenger Anwendung unserer Qualitätsmanagementsysteme entwickelt und hergestellt.

Die Qualitätspolitik der Knaus Tabbert Gruppe und die dazugehörigen Leitsätze sind daher unbedingt zu beachten. Ferner sind alle einschlägigen produkt- und materialspezifischen Gesetzes- und Rechtsvorschriften strikt einzuhalten (‘Materialcompliance’). Wir beobachten unsere Produkte im Markt und überprüfen alle Hinweise zum Thema Sicherheit. Bei unseren Produkten beachten wir stets die geltenden gesetzlichen Anforderungen des Verbraucherschutz- und Wettbewerbsrechts an Transparenz und Richtigkeit. Wir stellen unseren Kunden alle notwendigen Informationen für eine umsichtige und bewusste Entscheidung zur Verfügung.

13) Einhaltung der geltenden Bestimmungen des Steuer- und Zollrechts (Tax-Compliance)

Die Knaus Tabbert Gruppe beachtet im Rahmen ihrer Compliance die geltenden steuer-, zoll- und exportkontrollrechtlichen Gesetze sowie Berichts- und Veröffentlichungsvorschriften (Tax-Compliance). Aufzeichnungen und Berichte (intern wie extern) müssen korrekt und wahrheitsgemäß sein. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sind einzuhalten; danach müssen Datenerfassungen und andere Aufzeichnungen stets vollständig, richtig sowie zeit- und systemgerecht sein. Es ist untersagt, außerhalb der regulären Buchführung der Knaus Tabbert Gruppe Kassen/Fonds (sog. schwarze Kassen) einzurichten oder zu unterhalten. Generell nutzen wir keine aggressiven oder gar illegalen Steuervermeidungsmodelle.

14) Geldwäscheprävention, Wirtschaftssanktionen & Außenwirtschaftsrecht

Die Knaus Tabbert Gruppe will ausdrücklich nur mit seriösen Geschäftspartnern zusammenarbeiten, die sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bewegen und keine illegalen Finanzmittel verwenden. Jeder Mitarbeiter hat daher die Gesetze gegen Geldwäsche zu beachten und zu befolgen. Hierzu sind insbesondere die Vertragspartner und die wirtschaftlich Berechtigten zu identifizieren und dies zu dokumentieren und die Geschäftsbeziehung im Hinblick auf Auffälligkeiten zu überwachen. Verdachtsmomente, die auf Geldwäsche hindeuten könnten sind unverzüglich dem Knaus Tabbert Compliance Komitee zu melden.

Wir beachten alle außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften. Jeder Mitarbeiter beachtet die strikte Einhaltung im Rahmen seiner Verantwortung.

Als international tätiges und agierendes Unternehmen beachten wir ggf. geltende nationale und internationale Wirtschaftssanktionen und unterstützen die Staatengemeinschaft im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die Knaus Tabbert Gruppe beachtet alle diesbezüglichen Anforderungen.

15) Wettbewerbs- und Kartellrecht

Die Knaus Tabbert Gruppe bekennt sich ohne Einschränkung zu den Prinzipien der Marktwirtschaft und des fairen Wettbewerbs. Wir verfolgen unsere Unternehmensziele ausschließlich nach dem Leistungsprinzip und unter Beachtung der geltenden Wettbewerbsregeln. Dies erwarten wir auch von unseren Wettbewerbern und Geschäftspartnern.

Das Wettbewerbsrecht und das Kartellrecht sind zu beachten. Dies gilt sowohl im Verhältnis zu unseren Wettbewerbern („Horizontalverhältnis“) als auch im Verhältnis zu unseren Lieferanten und Abnehmern („Vertikalverhältnis“). Wettbewerbsbeschränkende Absprachen sind tabu. In allen Fällen ist die wichtigste kartellrechtliche Grundregel: keine marktrelevanten Absprachen mit Wettbewerbern – insbesondere über Preise, Angebote, Geschäftsbedingungen, Produktionsprogramme, Absatzquoten oder Marktanteile. Gleichgültig ist dabei, ob es sich um eine Vereinbarung handelt oder um informelle Gespräche – auch außerhalb offizieller Anlässe. Verboten ist jede Art der bewussten Verhaltensabstimmung, wenn diese zu einer Wettbewerbsbeschränkung führt. Dabei ist schon der bloße Anschein eines Verstoßes zu vermeiden. Generell sind Kontakte zu Wettbewerbern auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken.

In Lieferantennetzwerken muss die wirtschaftliche Handlungsfreiheit aller Partner gewährleistet sein und bleiben.

Verstöße gegen wettbewerbs- und kartellrechtliche Verbote sind gravierend und können weitreichende Konsequenzen haben, z. B. Geld- oder Freiheitsstrafen, hohe Bußgelder, Abschöpfung von erwirtschafteten Gewinnen und zivilrechtliche Haftungsansprüche.

16) Insiderrecht und Ad-hoc-Publizität

Die Börsennotierung der Knaus Tabbert AG (Emittent) führt zu einer transparenten Finanzberichterstattungspflicht und der Pflicht zur Gleichbehandlung aller Kapitalanleger. Dementsprechend informiert die Knaus Tabbert AG in ihren Geschäftsberichten und Analystenveranstaltungen klar und verlässlich über kapitalmarktrelevante Unternehmensdaten und -fakten. Veröffentlicht wird beispielsweise auch, wenn Personen mit Führungsaufgaben Geschäfte mit Wertpapieren des eigenen Unternehmens tätigen, sogenannte Directors' Dealings.

Insiderwissen verpflichtet zu besonderer Verschwiegenheit und Zurückhaltung. Wer vertrauliche Informationen (sog. Insiderinformationen) kennt, die geeignet sind, den Kurs der Knaus Tabbert Aktien erheblich zu beeinflussen, ist Insider.

Beispiele für mögliche Insiderinformationen sind überraschende:

- Finanzergebnisse
- Änderungen der Ergebnisprognosen oder der Auftragslage
- Veränderungen der Dividende
- geplante Fusionen, Kooperationen oder Übernahmen
- bedeutsame technische Innovationen
- wichtige Änderungen in der Führungsorganisation oder
- Änderungen in wichtigen Geschäftsbeziehungen.

Man darf seine sogenannten Insiderinformationen nicht unbefugt Kollegen oder Dritten mitteilen oder zugänglich machen. Ausnahmen bestehen nur, wenn Kollegen diese Informationen für ein konkretes Projekt benötigen. Keinesfalls dürfen Insider ihren Wissensvorsprung für Geschäfte verwenden, sei es unmittelbar oder über Dritte, oder Erwerbs- oder Veräußerungsempfehlungen geben.

Kursrelevante Unternehmensinformationen sind vom Emittenten unverzüglich zu veröffentlichen. Zur Erfüllung dieser sogenannten Ad-hoc-Mitteilungspflicht hat die Knaus Tabbert AG ein Ad-hoc Komitee eingesetzt, das den jeweiligen Sachverhalt auf seine Kursrelevanz prüft und den Vorstand in Fragen der Ad-hoc-Publizität berät. Alle Mitarbeiter der Knaus Tabbert Gruppe sind verpflichtet, dieses Gremium über ihre Führungskräfte

unverzöglich zu informieren, falls Anzeichen dafür bestehen, dass ein Sachverhalt den Kurs von Knaus Tabbert Wertpapieren erheblich beeinflussen könnte.

17) Korruptionsprävention

Die Knaus Tabbert Gruppe setzt sich mit aller Entschlossenheit gegen Bestechung und Korruption ein! Als verantwortungsvolles Unternehmen bezieht die Knaus Tabbert Gruppe klare Standpunkte zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption. Das Gleiche erwarten wir auch von unseren Mitarbeitern. Pflichtgemäßes Verhalten bedeutet für jeden Mitarbeiter, private und Unternehmensinteressen sorgfältig zu trennen. Die Knaus Tabbert Gruppe fordert daher von ihren Mitarbeitern, Situationen zu vermeiden, die zu persönlichen Interessenskonflikten führen können. Sollte die Möglichkeit eines Interessenskonflikts bestehen, ist neben dem Vorgesetzten unverzüglich das Knaus Tabbert Compliance Komitee zu konsultieren.

Mitarbeiter der Knaus Tabbert Gruppe dürfen im Zusammenhang mit dienstlichen Tätigkeiten keine persönlichen Vorteile annehmen oder fordern, anbieten oder gewähren. Das Verbot der Vorteilsannahme oder -gewährung betrifft nicht nur direkte finanzielle Zuwendungen, sondern auch sonstige Vergünstigungen, welche die dienstliche Objektivität in Frage stellen könnten (z.B. Einladungen und Geschenke). Dementsprechend erwarten wir auch von unseren Geschäftspartnern, dass sie sich bei der Vermeidung von Korruptionsdelikten in die Pflicht nehmen lassen.

Es ist strikt verboten

- in- und ausländischen Amtsträgern oder diesen gleichgestellten Personen für die Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung einen Vorteil anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren.
- Mitarbeitern oder Vertretern/Beauftragten in- oder ausländischer Unternehmen persönliche Vorteile anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren oder von Dritten persönliche Vorteile zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen.
- entsprechende Vorteile mit Hilfe von Dritten, zum Beispiel von Angehörigen, Freunden, Agenten, Beratern, Planern oder Vermittlern, zuzuwenden oder zu empfangen;
- solche unrechtmäßigen Handlungen anderer Personen zu unterstützen.

Vereinbarungen oder Nebenabreden zu Vereinbarungen, die sich auf unlautere Vorteilsnahme oder Begünstigung einzelner Personen im Zusammenhang mit der Vermittlung, Vergabe, Lieferung, Abwicklung oder Bezahlung von Aufträgen beziehen könnten, sind zu unterlassen. Mitarbeiter, die sich in unlauterer Weise von Kunden oder Lieferanten beeinflussen lassen oder versuchen, diese in unlauterer Weise zu beeinflussen, werden – ungeachtet strafrechtlicher Konsequenzen – disziplinarisch zur Verantwortung gezogen. Versuche von Lieferanten oder Kunden, Mitarbeiter von Knaus Tabbert in ihrer Entscheidung unlauter zu beeinflussen, sind dem Knaus Tabbert Compliance Komitee unverzüglich anzuzeigen.

Darüber hinaus dürfen keine Leistungen vereinbart werden, bei denen anzunehmen ist, dass sie ganz oder teilweise zur Zahlung von Bestechungsgeldern bestimmt sind.

18) Datenschutz, Datensicherheit und Geheimhaltung

Wir verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten nur in dem Umfang, wie es uns die geltenden Gesetze, Regelungen und die Betroffenen erlauben.

Der Schutz personenbezogener bzw. personenbeziehbarer (nachfolgend gemeinsam als personenbezogene Daten bezeichnet) sowie vertraulicher, geheimer Daten gehört zu den Grundsätzen, nach denen wir unsere Beziehungen zu unseren Mitarbeitern sowie deren Angehörigen, Bewerbern, Kunden, Lieferanten und sonstigen Personenkreisen gestalten. Wir erheben, verarbeiten oder nutzen personenbezogene Daten nur datenschutzkonform, d.h. ausschließlich soweit dies für zuvor festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erforderlich ist. Wir tragen dafür Sorge, dass die Verwendung von Daten für die Betroffenen transparent ist, ihre Rechte auf Auskunft und Berichtigung sowie gegebenenfalls auf Widerspruch, Sperrung und Löschung gewahrt werden. Jeder unserer Mitarbeiter ist deshalb auch verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie ebenfalls die gesetzlichen und betrieblichen Regelungen zur Informations- und Datensicherheit einzuhalten und so die der Knaus Tabbert Gruppe anvertrauten personenbezogenen, vertraulichen und geheimen Daten vor rechtswidriger und missbräuchlicher Verwendung zu schützen. Diese Prinzipien beschreiben den verantwortungsvollen und rechtskonformen Umgang mit Daten insgesamt, auch wenn sie nicht personenbezogen sind.

Alle Mitarbeiter tragen Verantwortung dafür, dass personenbezogene Daten vor dem unberechtigten Zugriff durch Dritte geschützt sind und die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, um eine unbefugte Nutzung zu verhindern. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren. Jeder Mitarbeiter ist zur strikten Verschwiegenheit und Geheimhaltung verpflichtet. Vertrauliche Informationen, insbesondere der bzw. über die Knaus Tabbert Gruppe, deren Geschäftspartner und Mitarbeiter, dürfen nur für dienstliche Zwecke genutzt werden. Keinesfalls dürfen sie Unbefugten bekannt oder zugänglich gemacht werden.

19) Schutz von Unternehmenswerten

Betriebliches Eigentum der Knaus Tabbert Gruppe muss respektiert und geschützt werden. Jeder Mitarbeiter ist für den Schutz und die sachgerechte Verwendung betrieblichen Eigentums (egal ob materiell oder immateriell) und sonstiger Unternehmenswerte der Knaus Tabbert Gruppe in seinem Bereich persönlich verantwortlich. Arbeitsmittel und sonstige Gegenstände des Unternehmens (z. B. Fahrzeuge, Werkzeuge, Ersatzteile, Büromaterial, Dokumente, Computer, Datenträger) sollten grundsätzlich nur für betriebliche Zwecke genutzt werden, es sei denn eine private Mitbenutzung ist ausdrücklich zugesichert (z.B. bei persönlich zugeordneten Dienstwagen). Sie sind vor Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Missbrauch zu schützen. Kein Mitarbeiter darf Eigentum des Unternehmens ohne Zustimmung aus dem räumlichen Bereich des Unternehmens entfernen.

Bei der Zusammenarbeit mit Lieferanten, Entwicklungspartnern, anderen Fahrzeugherstellern, Händlern oder sonstigen Geschäftspartnern ist der Schutz von vertraulichen Informationen, Know-how und Betriebsgeheimnissen essentiell. Besondere Vorsicht ist auch beim Informationsaustausch in elektronischen Netzwerken geboten. Jeder Mitarbeiter ist daher verpflichtet, Daten und Informationen, die ihm im betrieblichen Umfang zur Kenntnis gelangen, ausschließlich in dem zugelassenen Rahmen zu verwenden und bei einer Weitergabe innerhalb und außerhalb des Unternehmens zu prüfen, ob der Empfänger zum Erhalt der Daten und Informationen berechtigt ist. In Abhängigkeit von der Bedeutung der Informationen sind zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen wie Geheimhaltungsverpflichtungen oder Audits zu vereinbaren.

Vertrauliche Informationen von Dritten und deren Know-how sind zu achten und zu schützen. Fremdes Wissen nutzen wir nur, soweit es uns rechtmäßig oder aus allgemein zugänglichen Quellen bekannt ist.

Informationstechnologien erfordern ein besonderes Sicherheitsbewusstsein. Die elektronische Datenverarbeitung ist ein unerlässlicher Bestandteil unserer betrieblichen Infrastruktur. Eingriffe in diese Systeme können Produktionsanlagen und Vertriebsprozesse stilllegen. Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, die durch die IT-Abteilung erlassenen Schutzvorschriften zu beachten und sich aktiv für deren Einhaltung einzusetzen.

20) IT/ EDV-Sicherheit

Um die IT/EDV-Sicherheit adäquat sicherstellen zu können, sind alle Mitarbeiter der Knaus Tabbert Gruppe angehalten und verpflichtet, sich strikt an die entsprechenden Vorgaben, Richtlinien und Organisationsanweisungen der IT/EDV-Abteilung bzw. der Unternehmensleitung zu halten. Es darf grundsätzlich nur die vom Unternehmen vorgegebene Hard- und Software zum Einsatz kommen. Jegliche illegale Verwendung ist strikt verboten. Die Nutzung ist ausschließlich für betriebliche Zwecke vorgesehen. Jede nicht bestimmungsgemäße, gesetzes- oder sittenwidrige Nutzung oder Verwendung ist strikt verboten.

C. EINHALTUNG UND UMSETZUNG DES VERHALTENSKODEX

Die Einhaltung des geltenden Rechts liegt in der persönlichen Verantwortung jedes einzelnen Mitarbeiters. Jeder Mitarbeiter der Knaus Tabbert Gruppe ist verpflichtet, diesen Verhaltenskodex einzuhalten, umzusetzen und dessen Prinzipien zum verbindlichen Maßstab bei der täglichen Aufgabenerfüllung zu machen. Dazu ist es erforderlich, sich aktiv und kontinuierlich über die bestehenden Anforderungen zu informieren und an den angebotenen Compliance Schulungen teilzunehmen.

Alle Führungskräfte haben die Beachtung dieses Kodexes in ihrem Verantwortungsbereich sicherzustellen. Jede Führungskraft ist verpflichtet, ihre Mitarbeiter über Inhalt und Bedeutung dieses Verhaltenskodexes zu informieren und zu sensibilisieren. Sie unterstützt ihre Mitarbeiter nach besten Kräften, rechtmäßig zu handeln. Falls es Anhaltspunkte für Rechtsverstöße gibt, ist diesen konsequent nachzugehen. Führungskräfte haben aus eigener Initiative regelmäßig die Beachtung des geltenden Rechts zu überprüfen und suchen hierzu das Gespräch mit ihren Mitarbeitern.

Mitarbeiter und Führungskräfte müssen die internen Regelungen der Knaus Tabbert Gruppe kennen und beachten. Vielfach konkretisiert die Regelungslandschaft der Knaus Tabbert Gruppe das geltende Recht und gibt praktische Handlungsanweisungen zur Vermeidung von Rechtsverstößen. Die internen Regelungen der Knaus Tabbert Gruppe sind für alle Mitarbeiter und Führungskräfte verbindlich. Jeder ist verpflichtet, sich über die für seinen Aufgabenbereich geltenden Regelungen zu informieren.

Die Knaus Tabbert Gruppe nimmt Rechtsverstöße ihrer Mitarbeiter nicht hin. Schuldhaftes Rechtsverletzungen von Mitarbeitern können arbeitsrechtliche Sanktionen, bis hin zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach sich ziehen. Wenn durch Rechtsverstöße Schäden entstehen, kann dies zusätzlich eine persönliche Haftung des Mitarbeiters zur Folge haben. Des Weiteren können von Gerichten und Behörden Strafen oder Geldbußen verhängt werden.

Besondere Bedeutung für die Compliance Organisation in der Knaus Tabbert Gruppe haben die Führungskräfte, sowie die Bereichs- und Abteilungsleiter, die ein konzernweites Netzwerk von Compliance Verantwortlichen bilden. In dieser Funktion wirken sie in ihrem Verantwortungsbereich tonangebend bei der Umsetzung von Compliance Vorgaben und berichten an das Knaus Tabbert Compliance Komitee, das die oberste Stelle in der Knaus Tabbert Compliance Organisation bildet. Das Knaus Tabbert Compliance Komitee berichtet direkt an den Vorstand. Das Knaus Tabbert Compliance Komitee steuert und überwacht die Compliance Aktivitäten in der Knaus Tabbert Gruppe und informiert den Vorstand regelmäßig über alle Compliance relevanten Themen.

Um Rechtsverstöße zu vermeiden, können sich alle Mitarbeiter mit ihren Fragen an ihre Führungskräfte bzw. Bereichs- und Abteilungsleiter, das Knaus Tabbert Compliance Komitee oder an die zuständige Rechtsabteilung wenden. Ergänzend hierzu steht Mitarbeitern und externen Personen der Knaus Tabbert Compliance Kontakt zur Verfügung.

Darüber hinaus bietet die Knaus Tabbert Gruppe ihren Mitarbeitern und auch Dritten die Möglichkeit, Hinweise auf mögliche Rechtsverstöße im Unternehmen geschützt (anonym, vertraulich und datenschutzkonform) über das Knaus Tabbert Hinweisgebersystem abzugeben. Das Gleiche gilt für Risiken und Schwachstellen, die zu Rechtsverstößen führen könnten. Die Knaus Tabbert Gruppe sichert Hinweisgebern zu, dass sie im Falle einer anonymen Meldung keinerlei Schritte unternimmt, den Hinweisgeber zu identifizieren. Ausgenommen hiervon ist eine missbräuchliche Nutzung des Knaus Tabbert Compliance Kontakt.

Die Einhaltung und Umsetzung dieses Kodexes wird regelmäßig in der gesamten Knaus Tabbert Gruppe überprüft. Die Beachtung und Umsetzung dieses Kodexes ist Gegenstand regelmäßiger Prüfungen der Konzernrevision sowie von Kontrollmaßnahmen der Konzernsicherheit und des Knaus Tabbert Compliance Komitee durch interne Compliance Audits. Hierzu werden auch vor Ort Unterlagen und IT-Systeme eingesehen, Mitarbeiter befragt und Standortbesichtigungen durchgeführt.

D. KONTAKTDATEN

Bei jeglichen Fragen zum Verhaltenskodex oder zum Knaus Tabbert Compliance Managementsystem sowie sonstigen compliancerechtlichen Angelegenheiten, die die Knaus Tabbert-Gruppe betreffen, steht Ihnen der Leiter des Compliance-Komitees bzw. der Leiter Recht & Compliance (General Counsel) jederzeit zur Verfügung.

Kontakt Daten Compliance Komitee:

Knaus Tabbert AG
-Compliance Komitee-
Helmut-Knaus-Strasse 1
94118 Jandelsbrunn
Mail: compliance@knaustabbert.de

Kontakt Daten General Counsel:

Knaus Tabbert AG
-General Counsel-
Helmut-Knaus-Strasse 1
94118 Jandelsbrunn
Mail: compliance@knaustabbert.de